

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 5 / 2008

Hagen, 25.07.2008

Inhalt:

1. 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge
 - Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
 - Formierung der Europäischen Moderne
 - Governance
 - Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
 - Bildung und Medien: eEducationmit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008

2. 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge
 - Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
 - Governance
 - Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
 - Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
 - Bildung und Medien: eEducationmit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008

3. 7. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008

4. 10. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008

5. 3. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008

6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluss “Bachelor of Science (B.Sc.)” vom 10.07.2008

7. 4. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008

8. Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008

9. Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008



2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge

- **Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext**
- **Formierung der Europäischen Moderne**
- **Governance**
- **Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur**
- **Bildung und Medien: eEducation**

**mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.07.2008**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz -HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Formierung der Europäischen Moderne
- Governance
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
- Bildung und Medien: eEducation

an der FernUniversität in Hagen vom 15.11.2006 in der Fassung vom 09.07.2007 wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 1 wird unter „ – Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ ergänzt:
- Bildung und Medien: eEducation

2.

In § 3 wird der bisherige Abs. 6 durch folgenden Text ersetzt:
(6) Unbeschadet des Abs. 1 gelten für den Masterstudiengang „Bildung und Medien: eEducation“ folgende Einschreibevoraussetzungen:

(a) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens 6-semesterigen B.A.-Studiums in Erziehungs- oder Bildungswissenschaft, bzw. eines Magister- oder eines Diplom-Studiengangs in Erziehungs- oder Bildungswissenschaft als Hauptfach.

(b) Zugelassen werden auch Studierende, die ein mindestens 6-semesteriges Studium in den nachfolgenden affinen Hauptfächern absolviert haben:
Soziologie, Psychologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass 2 Grundlagenmodule im Bachelor-Studiengang „Bildungswissenschaft“ der Fernuniversität erfolgreich absolviert werden müssen: Modul 1a (Einführung in die Bildungswissenschaft) und Modul 1b (Bildung und Gesellschaft). Bewerberinnen und Bewerber können diese 2 Grundlagenmodule im Akademiestudium erwerben.

(c) Für die Absolvierung des Studiengangs ist eine gute englische Lesekompetenz erforderlich. Ebenso werden grundlegende Kenntnisse im Bereich der Internetnutzung und Kenntnisse im Umgang mit Webbrowsern, Suchmaschinen und E-Mail erwartet. Ein Internetzugang (mindestens ISDN) wird vorausgesetzt.

3.

Der bisherige Absatz § 3 Abs. 6 wird zu Absatz § 3 Abs. 7.

4.

In § 8 wird unter „- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ eingefügt:
- Bildung und Medien: eEducation

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16.04.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Die Dekanin
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge

- **Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext**
- **Governance**
- **Europäische Moderne: Geschichte und Literatur**
- **Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur**
- **Bildung und Medien: eEducation**

**mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.07.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV NRW S.185) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Governance, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: eEducation an der FernUniversität in Hagen vom 15.11.2006 in der Fassung vom 09.07.2007 wird wie folgt geändert:

- 1.**
§ 1 (2) Im zweiten Spiegelstrich ist „Formierung der europäischen Moderne“ zu ersetzen durch „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“
- 2.**
§ 3 (4) Im Satz 1 ist zu ersetzen: „Formierung der europäischen Moderne“ durch „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“.
- 3.**
§ 3 (4) Nach dem ersten Satz ist einzufügen: „Affine Fächer sind alle Hauptfachstudiengänge aus dem Fächerkanon der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften.“
- 4.**
§ 3 (5) Der bisherige Text wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Einschreibevoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ sind die in Abs. 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss (Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit 2,5 oder besser)

- in Bachelor-Studiengängen, in denen Soziologie Hauptfach oder zentrales Teilfach ist,
- in Magister- oder Diplomstudiengängen, in denen Soziologie Haupt- oder Nebenfach ist,
- in anderen Studiengängen mit der Auflage, soziologische Leistungs- oder Prüfungsnachweise im Umfang von je 4 Semesterwochenstunden in den drei Bereichen

1. soziologische Grundbegriffe und soziologisches Denken,
2. Theorien und Theoriegeschichte der Soziologie,
3. quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung

vorzulegen.

Diese Leistungszertifikate können auch im Akademiestudium an der FernUniversität in Hagen durch den erfolgreichen Abschluss der bereichsspezifischen Qualifizierungs-Pakete nachgeholt werden.

Bei Bewerbern, die weniger als die drei geforderten soziologischen Leistungs- oder Prüfungsnachweise erworben haben, entscheidet auf Antrag die Studiengangskommission, welche der vorgenannten Qualifizierungs-Pakete vor Zulassung abgeschlossen werden müssen.“

5.

§ 8 (2) Im zweiten Spiegelstrich ist „Formierung der europäischen Moderne“ zu ersetzen durch „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund Eilentscheidung der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 04.06.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Die Dekanin
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

**7. Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.07.2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 28.10.2007 (GV. NRW vom 16.11.2007 S. 477) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität in Hagen wird wie folgt geändert:

§ 32 a Einstellung des Diplomstudienganges

- (1) Der Studiengang wird zum 31. März 2020 (Ende des Wintersemesters 2019/20) aufgehoben.
- (2) Die letzte Möglichkeit der Belegung von Kursen des Grundstudiums ergibt sich aus dem Auslaufplan für den Diplomstudiengang Mathematik, der als Anlage Bestandteil der Diplomprüfungsordnung ist.
- (3) Leistungsnachweise/Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums können erworben werden, solange die entsprechenden Kurse gemäß dem Auslaufplan für den Diplomstudiengang Mathematik (Anlage der Diplomprüfungsordnung) angeboten werden.
- (4) Sämtliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung im Erstversuch können spätestens bis zum 31. März 2012 (Ende des Wintersemesters 2011/12) abgelegt werden.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung inklusive aller erforderlichen Leistungsnachweise und Wiederholungsprüfungen kann spätestens bis zum 31. März 2013 (Wintersemester 2012/13) abgelegt werden.
- (6) Die Diplomprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 31. März 2020 (Wintersemester 2019/20) abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 07.04.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
gez.

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

**10. Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.07.2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März. 2008 (GV. NRW S. 195) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 28.10.2007 (GV. NRW vom 16.11.2007 S. 477) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen wird wie folgt geändert:

§ 29 a Einstellung des Diplomstudienganges

- (1) Der Studiengang wird zum 31. März 2020 (Ende des Wintersemesters 2019/20) aufgehoben.
- (2) Die letzte Möglichkeit der Belegung von Kursen des Grundstudiums ergibt sich aus dem Auslaufplan für den Diplomstudiengang Informatik, der als 3. Anlage Bestandteil der Diplomprüfungsordnung ist.
- (3) Leistungsnachweise/Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums können erworben werden, solange die entsprechenden Kurse gemäß dem Auslaufplan für den Diplomstudiengang Informatik (3. Anlage der Diplomprüfungsordnung) angeboten werden.
- (4) Sämtliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung im Erstversuch können spätestens bis zum 31. März 2012 (Ende des Wintersemesters 2011/12) abgelegt werden.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung inklusive aller erforderlichen Leistungsnachweise und Wiederholungsprüfungen kann spätestens bis zum 31. März 2013 (Wintersemester 2012/13) abgelegt werden.
- (6) Die Diplomprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 31. März 2020 (Wintersemester 2019/20) abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 07.04.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
gez.

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

**3. Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.07.2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des LRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 28.10.2007 (GV.NRW vom 16.11.2007 S. 477) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen wird wie folgt geändert:

§ 24 a Einstellung des Diplomstudienganges

- (1) Der Studiengang wird zum 31. März 2016 (Ende des Wintersemesters 2015/16) aufgehoben.
- (2) Die letzte Möglichkeit der Belegung des Kurses Mathematik für Ingenieure III besteht zum Wintersemester 2008/2009.
- (3) Die letzte Möglichkeit der Belegung des Kurses Mathematik für Ingenieure IV besteht zum Sommersemester 2009.
- (4) Die letzte Möglichkeit der Belegung des Kurses Elektronische Schaltungen I besteht zum Wintersemester 2009/2010.
- (5) Die letzte Möglichkeit der Belegung des Kurses Elektronische Schaltungen II besteht zum Sommersemester 2010.
- (6) Leistungsnachweise/Prüfungsvorleistungen können erworben werden, solange die entsprechenden Kurse in dem Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik angeboten werden.
- (7) Die Diplomprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 31. März 2016 (Wintersemester 2015/16) abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 07.04.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
gez.

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Informations- und Kommunikationstechnik
mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B.Sc.)"
vom 10.07.2008**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März. 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Fernuniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B.Sc.)" vom 23. März 2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität Nr. 1/2001 (30.03.2001)) in der Fassung vom 26.05.2006 wird wie folgt ergänzt:

1. In der Inhaltsübersicht wird ein weiterer Paragraf eingefügt:

„§ 23 Auslaufen des Prüfungsangebots“

2. Im Anschluss an § 22 Übergangsregelungen wird § 23 Auslaufen des Prüfungsangebots eingefügt mit den folgenden Wortlaut:

„§ 23 Auslaufen des Prüfungsangebots“

(1) Prüfungsleistungen gemäß § 10, § 11, § 13 und § 15 können letztmalig im Sommersemester 2012 erbracht werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) gemäß § 10 Absatz 2 sind ab dem Wintersemester 2008/09 in Form mündlicher Prüfungen abzulegen. In diesen Fächern werden Noten gemäß § 12 vergeben. Die Dauer dieser Prüfungen beträgt 30 bis 40 Minuten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 07.04.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der Fernuniversität in Hagen
gez.

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

**4. Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.07.2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 28.10.2007 (GV. NRW vom 16.11.2007 S. 477) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen wird wie folgt geändert:

§ 30 a Einstellung des Diplomstudienganges

- (1) Der Studiengang wird zum 31. März 2020 (Ende des Wintersemesters 2019/20) aufgehoben.
- (2) Die letzte Möglichkeit der Belegung von Kursen des Grundstudiums ergibt sich aus dem Auslaufplan für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, der als Anlage Bestandteil der Diplomprüfungsordnung ist.
- (3) Leistungsnachweise/Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums können erworben werden, solange die entsprechenden Kurse gemäß dem Auslaufplan für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Anlage der Diplomprüfungsordnung) angeboten werden.
- (4) Sämtliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung im Erstversuch können spätestens bis zum 31. März 2012 (Ende des Wintersemesters 2011/12) abgelegt werden.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung inklusive aller erforderlichen Leistungsnachweise und Wiederholungsprüfungen kann spätestens bis zum 31. März 2013 (Wintersemester 2012/13) abgelegt werden.
- (6) Die Diplomprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 31. März 2020 (Wintersemester 2019/20) abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 07.04.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
gez.

Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

**Neunte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.07.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 01. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Prüfungsordnung und in der gesamten Prüfungsordnung wird der Begriff „Modellstudiengang Bachelor in Informatik“ durch den Begriff „Studiengang Bachelor of Science in Informatik“ ersetzt.
2. Sofern nicht durch die Änderungen nach Nr. 3 bis 16 bereits erfasst, werden die folgende Begriffe in der Prüfungsordnung ersetzt:
 - a) im § 12 der Begriff „Fach“ durch den Begriff „Modul“,
 - b) im § 16 der Begriff „Fachnote“ durch den Begriff „Modulnote“,
 - c) in den §§ 12 und 18 der Begriff „Wahlfach“ durch den Begriff „Wahlmodul“,
 - d) in den §§ 5, 11, 12, 15, 16 und 18 der Begriff „Fachprüfung“ durch den Begriff „Modulprüfung“.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „In der Studienordnung werden die Studieninhalte“ durch die Worte „Die Studieninhalte sind“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„ Hinzu kommen die nach § 11 geforderten Leistungsnachweise.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelor-Prüfung“ die Worte „und die erforderlichen Leistungsnachweise“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Nr. 7“ durch das Wort „Nr. 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Diese Nebenfachnote geht mit dem dreifachen Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.“ Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach näherer Bestimmung der Studienordnung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen; Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 6 und 7.
7. § 12 Absätze 1 bis 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 13. Die Modulprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten und
2. den mündlichen Prüfungen

gemäß Absatz 3.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf die Module

1. Softwaresysteme
2. Computersysteme
3. Grundlagen der Theoretischen Informatik

und das Modul

4. Management von Software-Projekten

im integrierten Nebenfach. Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Module

5. Wahlmodul I
6. Wahlmodul II
7. Wahlmodul III
8. Wahlmodul IV

der Informatik und auf zwei der Module

- a) IV-Strategien
- b) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- c) Grundlagen des Marketing
- d) Grundlagen des Bürgerlichen Rechts
- e) Arbeits- und Organisationspsychologie

im integrierten Nebenfach.

Für jede nach § 16 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfung Softwaresysteme besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Modul Softwaresysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf den Kurs Betriebssysteme und Rechnernetze und den Kurs Datenbanken I erstreckt.

Die Modulprüfung Computersysteme besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit über das Modul Computersysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf die Kurse Computersysteme I und II erstreckt.

Die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik (10 Leistungspunkte), das sich auf die Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B erstreckt.

Die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung über ein Modul (10 Leistungspunkte) aus Katalog B oder aus Katalog M des

Modulhandbuchs für den Studiengang. Dabei darf höchstens ein Modul aus Katalog M gewählt werden und jeder Kurs eines Moduls darf nur Gegenstand einer einzigen Modulprüfung sein.

Die Modulprüfungen im integrierten Nebenfach bestehen aus einer 2-stündigen Klausurarbeit zum Pflichtmodul Management von Software-Projekten (10 Leistungspunkte) und jeweils einer 2-stündigen Klausurarbeit zu zwei aus den folgenden fünf Wahlmodulen IV-Strategien (10 Leistungspunkte), Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (10 Leistungspunkte), Grundlagen des Marketing (10 Leistungspunkte), Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (10 Leistungspunkte) und Arbeits- und Organisationspsychologie (10 Leistungspunkte). Mit der Anmeldung zur jeweiligen Klausurarbeit werden die gewählten Module für das integrierte Nebenfach unwiderruflich festgelegt.“

„(5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den jeweiligen Modulen nach Maßgabe des Modulhandbuchs zugeordneten Kurse.“

8. § 13 erhält die Bezeichnung „Abschlussmodul“ und § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden. Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden 15 Leistungspunkte vergeben.“

9. § 14 erhält die Bezeichnung „Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit“ und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeit stattgefunden haben.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „nach Beendigung des Abschlussmoduls“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewertung soll den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.“

b) In Abs. 6 werden die Worte „mindestens 15 und höchstens 25 Minuten“ durch die Worte „etwa 25 Minuten“ ersetzt.

11. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§16
Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bewertung und Festsetzung der Noten für die Modulprüfungen wird von den jeweiligen Prüfenden vorgenommen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Liegen zwei Einzelbewertungen einer Modulprüfung vor, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei einem Durchschnitt über 4,0 wird die Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Noten der Modulprüfungen jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ausfällt.

(6) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade	Deutsche Übersetzung
1,0 – 1,5	A – Excellent	hervorragend
1,6 – 2,0	B – Very Good	sehr gut
2,1 – 3,0	C – Good	gut
3,1 – 3,5	D – Satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E – Sufficient	ausreichend
4,1 – 5,0	F – Fail	nicht bestanden"

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „erhält sie oder er“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt und das Wort „Kurse“ durch die Worte „Module (Kurse)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis oder die letzte Prüfungsleistung ausgestellt bzw. erbracht worden ist. Ist das Abschlussmodul die letzte Leistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Abschlussarbeit datiert. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.“

13. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§19 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.“

Die §§ 19 bis 23 werden zu §§ 20 bis 24.

14. In § 20 (in neuer Nummerierung) wird in Abs. 1 Satz 1 das Wort „Zeugnis“ durch die Worte „Zeugnis und dem Diploma Supplement“ ersetzt.

15. Nach § 22 (in neuer Nummerierung) wird der folgende § 23 eingefügt:

„§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen,

- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden,
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.“

Die §§ 23 und 24 werden zu §§ 24 und 25.

16. § 24 (in neuer Nummerierung) erhält folgende Fassung:

„§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Ein bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 im Studiengang bereits erworbener oder angerechneter Leistungsnachweis Kurs Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach wird als Leistungsnachweis Fachpraktikum der Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 bereits abgelegten oder angerechneten Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse der Informatik werden als Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Wahlkurse der Informatik belegt haben, die nicht zum Katalog B des Modulhandbuchs gehören, können diese Kurse als Kurse des Katalogs M in noch ausstehenden Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV auch dann verwenden, wenn dabei der zulässige Höchstumfang von einem Modul aus dem Katalog M überschritten wird. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(4) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Praktische Informatik über die beiden Kurse Betriebssysteme und Rechnernetze (2 SWS Stoffumfang) und Datenstrukturen I (2 SWS Stoffumfang) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Softwaresysteme übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Praktische Informatik nur noch im Wiederholungsfalle möglich. In diesem Fall ist statt des Leistungsnachweises zum Kurs Datenstrukturen I im Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I der Leistungsnachweis zum Kurs Datenbanken I zu erbringen.

(5) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Technische Informatik über die beiden Kurse Technische Informatik I (2 SWS Stoffumfang) und Technische Informatik II (2 SWS Stoffumfang) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2004 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Computersysteme übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Technische Informatik nur noch im Wiederholungsfalle möglich.

(6) Für die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik nach § 12 Abs. 3 Satz 3 kann an die Stelle der Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B auch der Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik treten, der bis zum Wintersemester 2005/06 angeboten wurde. Die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2006 ein Leistungsnachweis zum Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 erworben oder angerechnet wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Modulnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(7) Eine bis zum Sommersemester 2006 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 bestandene Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie im integrierten Nebenfach kann auf Antrag die Modulprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie im integrierten Nebenfach ersetzen. Die Note dieser Prüfung wird dann als entsprechende Modulnote übernommen.

(8) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Mathematische Grundlagen“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik treten. Dieser Leistungsnachweis wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und zum Kurs Formale Grundlagen der Informatik erworben. Beide Kurse wurden im Wintersemester 2007/08 letztmals angeboten.

(9) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Algorithmische Mathematik“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker II (Bachelor) treten. Der gleichnamige Kurs wurde im Sommersemester 2008 letztmals angeboten.

(10) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 3 bis 10 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2006 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen.

(11) Eine bis zum Ende des Sommersemesters 2008 bestandene oder angerechnete Fachprüfung Management in der Informationstechnologie im integrierten Nebenfach nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 wird für die Modulprüfung Management von Software-Projekten und für die Modulprüfung IV-Strategien unter Übernahme der Fachnote für beide Modulnoten übernommen.

(12) Eine Modulprüfung zu einem der beiden Wahlmodule im integrierten Nebenfach kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2008 ein Leistungsnachweis zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 erworben oder angerechnet wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Modulnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(13) Abweichend von den Regelungen in § 12 Abs. 3 bleibt für die Wahlmodule I bis IV die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2007 für die Wahlfächer I bis IV gegebene Möglichkeit der Kombination von zwei Kursen aus Katalog B mit Stoffumfang 2 SWS zu einem Modul aus Katalog B und die Kombination von zwei Kursen mit Stoffumfang 2 SWS aus dem selben Bereich des Katalogs M zu einem Modul aus Katalog M bis zum 30. 09. 2010 bestehen. Danach ist eine Modulprüfung über ein Modul, das nicht im Modulhandbuch aufgeführt ist, nur noch im Wiederholungsfalle möglich.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 10.03.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
gez.

Universitätsprofessor Dr. Rudger Verbeek

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.07.2008**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zu Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S.195) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Bachelor - Abschlussarbeit
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Das Studium des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 58 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der psychologischen Berufspraxis psychologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Zudem soll er die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme eines aufbauenden Studiums „Master of Science (M.Sc.) in Psychologie“ qualifizieren.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Aufnahme eines weiterführenden

Masterstudiums notwendigen psychologischen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen Fragestellungen des Fachs selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium umfasst 11 Pflichtmodule. Zusätzlich zur Absolvierung der Pflichtmodule müssen die Studierenden folgende weiteren Leistungen erbringen:

- Sie müssen im Verlauf des Studiums an mindestens zwei Präsenzseminaren aus jeweils unterschiedlichen Modulen teilnehmen;
- sie müssen im Verlauf des Studiums selbst als Testpersonen an psychologischen Untersuchungen teilnehmen („Versuchspersonenstunden“), die vom Institut für Psychologie der FernUniversität online oder in Hagen durchgeführt werden;
- sie müssen ein berufsorientiertes Praktikum absolvieren;
- und sie müssen eine Bachelorarbeit verfassen.

(4) Der Umfang der Pflichtmodule bzw. der weiteren zu erbringenden Leistungen ist in der Studienordnung des Studiengangs festgelegt. Zum Nachteilsausgleich kann auf Antrag in Ausnahmefällen die Teilnahme an online-Seminaren als Äquivalent zur Teilnahme an Präsenzseminaren anerkannt werden. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten psychologischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend des zeitlichen Umfangs als Versuchspersonenstunde im oben beschriebenen Sinne anerkannt.

(5) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls bzw. die Erbringung der zusätzlichen geforderten Leistungen (Versuchspersonenstunden, berufsorientiertes Praktikum, Bachelorarbeit). Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 180 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Anhang 1 dokumentiert, wie viele Leistungspunkte pro Pflichtmodul bzw. für die jeweiligen zusätzlichen Leistungen vergeben werden. Die Kriterien für die Vergabe der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Studiengangs spezifiziert.

(6) Die in der Studienordnung spezifizierte curriculare Struktur des Studiengangs gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in Psychologie ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Einschreiben kann sich nur, wer den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder den Diplom-Studiengang Psychologie oder einen äquivalenten ausländischen Studiengang der Psychologie noch nicht verloren hat.

(3) Für ein erfolgreiches Fernstudium ist der Zugang zu einem Rechner mit Internet-Zugang notwendig. Da ein Großteil der psychologischen Fachliteratur in englischer Sprache verfasst ist, sind zudem gute Englischkenntnisse (insbesondere gute Lesekompetenz) erforderlich. Darüber hinaus sind Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse empfehlenswert.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Zugangsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Zugangsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss dem Institut für Psychologie übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen durch Wahl einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zur Studienordnung und dem Studienplan. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Absatz 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur

Prüferin oder zum Prüfer in den psychologischen Modulen des Studiengangs (M1 – M10) darf nur bestellt werden, wer einen Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss im Fach Psychologie besitzt. Die Bestellung der Prüfer für das nichtpsychologische Wahlpflichtmodul (M 11) regelt die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus 11 studienbegleitenden Prüfungen (den Modulprüfungen) und der Bachelor-Abschlussarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

§ 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

(2) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte: 1. *Einführung*, 2. *Grundlagen und Forschungspraxis*, und 3. *Anwendung und Nebenfach*. Für Modulprüfungen in einem höheren Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer die Module des vorangehenden Abschnitts (bzw. eine in der Studienordnung präzierte Anzahl von Modulen) erfolgreich absolviert hat. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel entsprechende Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Über die Prüfungsformen unterrichtet die jeweils gültigen „Studien- und Prüfungsinformationen“.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(3) Form und Bewertung der Klausur werden von einer/einem Prüfenden festgelegt.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder von einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers im Sinne § 6 Abs.1 abgenommen.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der Fakultät bestellte Person am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 8 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

§ 13 Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.Sc.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums mindestens 130 Leistungspunkte erworben und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der B.Sc.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem des Faches Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Das Thema der B.Sc.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(4) Die B.Sc.-Arbeit ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne § 6 Abs.1 zu bewerten, von denen eine/r Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert sein muss. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der B.Sc.-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin bzw. einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.Sc.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.Sc.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.Sc.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die B.Sc.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(7) Die B.Sc.-Arbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(8) Der B.Sc.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(9) Für die B.Sc.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(10) Ist die B.Sc.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 14 **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.

(2) Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach der Anmeldefrist krank und kann deshalb nicht an der Klausur oder der mündlichen Prüfung teilnehmen oder die Hausarbeit nicht im vorgesehenen Zeitrahmen fertig stellen, muss dieses unverzüglich der Prüfungsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich nicht rechtzeitig abmeldet oder kein ärztliches Attest vorlegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der B.Sc.-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

- (4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Noten in der Regel erhalten	Deutsche Übersetzung
1,0 – 1,5	A – Excellent	die besten 10	hervorragend
1,6 – 2,0	B – Very Good	die nächsten 25	sehr gut
2,1 – 3,0	C – Good	die nächsten 30	gut
3,1 – 3,5	D – Satisfactory	die nächsten 25	befriedigend
3,6 – 4,0	E – Sufficient	die nächsten 10	ausreichend
4,1 – 5,0	F – Fail		nicht bestanden

§ 17

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.Sc.-Arbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der 11 Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.Sc.-Arbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der B.Sc.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.Sc.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Ist eine Prüfung oder die B.Sc.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20

Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science"

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 24.06.2008 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Anhang 1

B.Sc.-Studiengang in Psychologie

Die Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Pflichtmodule sowie die zu erbringenden zusätzlichen Leistungen (Versuchspersonenstunden, berufsorientiertes Praktikum, Bachelorarbeit). Zusätzlich werden für jedes Modul bzw. für jede zusätzliche Leistung die Leistungspunkte angegeben, mit der die erfolgreiche Absolvierung des Moduls bzw. die Leistungserbringung bewertet wird. Einzelheiten zu den Inhalten der Module, zur Art der zu erbringenden Leistungen und den Prüfungsformen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Psychologie bzw. den jeweils gültigen „Studien- und Prüfungsinformationen“.

Tabelle 1: Modulplan und zusätzliche Leistungen

Module	Titel	ECTS
M 1	Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	15
M 2	Methoden der empirischen Sozialforschung, Statistik und computergestützte Datenanalyse	15
M 3	Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen	15
M 4	Sozialpsychologie	15
M 5	Entwicklungspsychologie	15
M 6	Praxis psychologischer Forschung	10
M 7	Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik	15
M 8	Arbeits- und Organisationspsychologie	15
M 9	Pädagogische Psychologie	15
M 10	Sozialpsychologische Gemeindepsychologie	15
M 11	Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	15
	Vpn-Stunden	1
	Berufsorientiertes Praktikum	7
	Bachelorarbeit	12
	SUMME	180